



BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 65 17 81 - SERIE

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Deutsch	83	GENERALSEKRETARIAT
Zl.	85	
Datum:	23. OKT. 1985	WIEN, 21.10. 1985
Verteilt	28-10-85 Sunkle	G. z. 1567/85/k/n

Dr. Esterer

Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter höflicher Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 9. September 1985, GZ 51.010/55-V/1/85 beehren wir uns, in der Anlage 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Dr. Norbert KNOBL
Generalsekretär

25 BEILAGEN



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 661781-SERIE

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 17.10.1985
a. z. 1567/85/k/ku

Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz

83
Datum: 24. OKT. 1985

Sehr geehrte Damen und Herren!

Verteilt

Zu der uns zur Begutachtung übersandten Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich begrüßen wir diese Novelle, da sie geeignet erscheint, insbesondere im ländlichen Raum Anreize zu geben, unter Verwendung der vorhandenen Ressourcen energetisch unabhängiger zu werden, wobei die Einbeziehung von Biomasse einen umweltschonenden Weg darstellt, die Abhängigkeit von importierten Primärenergieträgern zu verringern.

Häufig sind aber auch die Gemeinden Betreiber und Benutzer größerer Baulichkeiten mit höherem Energieaufwand (z.B. Schwimmmbäder), für deren energetische Umstellung auf förderungswürdige Energieträger im Zusammenhang mit einem lokalen Fernwärmennetz gute Voraussetzungen vorliegen, aber die erforderlichen Bankgarantien nicht zu erlangen sind. Für solche Fälle wird die Aufnahme einer Bestimmung über die Übernahme einer Ausfallhaftung durch den Bund angeregt.

Gemäß § 9 Abs. 1-3 ist jeweils eine Einigung über den Beitrag der übrigen Gebietskörperschaften zur Finanzierung des Projektes erforderlich. Diese Bestimmung stößt in der Praxis vielfach auf Schwierigkeiten und zeitliche Verzögerungen von bis zu 6 Jahren, da die geforderte Einigung nur schwer herbeizuführen ist.

Als günstiger wird erachtet, daß die Erstellung von Vor- und Projektstudien vom Bund vorfinanziert wird und die daraus erwachsenden Kosten entweder bei der Realisierung als Projektkosten oder, falls eine Verwirklichung als nicht günstig erachtet wird, bei Abschluß der Untersuchungen, diesfalls möglicherweise nach einem festen Schlüssel, rückverrechnet werden.

BUNDES-INGENIEURKAMMER**G. Z. 1567/85/k/ku****BLATT 2**

Daher schlagen wir folgende Umstellung des Textes vor:

"Der Bund kann als Träger von Privatrechten fördern."

"Andere Gebietskörperschaften, deren Interessenbereich durch die Untersuchungen beeinflußt wird, können nach der Realisierung des Vorhabens aufgrund besonderer Vereinbarungen zur Finanzierung herangezogen werden."

Um zu gewährleisten, daß förderungswürdige Projekte unabhängig von lokalpolitischen und Hersteller-Interessen beurteilt und begutachtet werden, wobei gerade im Bereich der Voruntersuchungen und -studien bei Projekten von derartiger volkswirtschaftlicher Relevanz auch geringfügig tendenziöse Verschiebungen große Wirkungen zeigen, erlauben wir uns anzuregen, die österreichischen Ziviltechniker explizit als Sachverständige im Gesetz anzuführen.

Die Ziviltechnikerschaft umfaßt derzeit etwa 4000 Standesangehörige aller technischer Fachrichtungen. Die Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung sind zu allen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb derartiger Projekte stehenden Aufgaben gemäß § 5 Ziviltechnikergesetz berechtigt, wobei gemäß § 6 die von ihnen vollzogenen Akte, errichteten Urkunden, wie Gutachten, Berechnungen, Pläne und Zeugnisse, öffentliche Urkunden gemäß den §§ 292 und 293 Abs.1 der Zivilprozeßordnung sind. Überdies sind sie noch gemäß § 3 Ziviltechnikergesetz verpflichtet, für den Bund oder das Land, in dem sich der Sitz der Kanzlei befindet, alle in ihr Fachgebiet einschlägigen Geschäfte zu übernehmen; ihre Unabhängigkeit und Gewissenhaftigkeit ist hierbei durch den Treueid zur Republik Österreich gemäß § 18 Ziviltechnikergesetz gewährleistet.

Wir hoffen Ihnen durch unsere Stellungnahme gedient zu haben, und stehen für Anfragen und die Identifizierung von Spezialisten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dipl. Ing. Dr. Kurt KOSS
Präsident